

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich bei den Bestellungen beziehungsweise der Belieferung von HADIMEC um Ware oder Dienstleistungen handelt.

2. Geltungsbereich und Gültigkeit

Nur die von HADIMEC schriftlich vorgenommenen (auch elektronisch übermittelten) und rechtsgültig unterzeichneten Bestellungen haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich. Irrtümer und offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Bestellung können von HADIMEC einseitig korrigiert werden.

3. Anwendbare Bestimmungen und Vertragsabschluss

Sofern die Bestellung von HADIMEC, einschliesslich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von der Offerte des Lieferanten abweicht, gilt das Stillschweigen des Lieferanten als Zustimmung zur Bestellung von HADIMEC. Die Entgegennahme der Bestellung von HADIMEC durch den Lieferanten schliesst zugleich anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten aus, selbst wenn HADIMEC diese nicht beanstandet hat.

4. Einreden des Lieferanten

Der LIEFERANT hat sicher zu stellen, dass die auf der Bestellung aufgeführten aktuellen Spezifikationen in seinem Besitz sind und dass die an HADIMEC gelieferte Ware diesen Spezifikationen vollumfänglich entspricht. Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die in der Bestellung von HADIMEC aufgeführten Spezifikationen bestehen, sind HADIMEC unverzüglich und vor der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen.

5. Bestätigung des Auftrages

Der Lieferant bestätigt schriftlich innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen jede Bestellung. Die Auftragsbestätigung hat ein tagesgenaues Lieferdatum zu enthalten, das aussagt, wann die bestellte Ware bei HADIMEC im Hause eintreffen wird. Ist es dem LIEFERANTEN nicht möglich, innerhalb der oben erwähnten Frist eine Auftragsbestätigung an HADIMEC zu schicken, so hat der LIEFERANT den Empfang der Bestellung schriftlich an HADIMEC zu bestätigen

6. Preise

Die von HADIMEC akzeptierten Preise sind verbindlich. Sämtliche Beschaffungsnebenkosten sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf der Auftragsbestätigung sowie der Rechnung separat aufzuführen. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, HADIMEC stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Zusätzliche Kosten infolge Beststellungsänderungen können an HADIMEC nur überwält werden, wenn sie innert 30 Tagen seit der Beststellungsänderung schriftlich mitgeteilt und begründet werden und HADIMEC ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Bei Lieferungen, bei denen Preise ab ausländischem Werk vereinbart sind, gehen alle Taxen, Ausfuhrgebühren und Steuern in den Liefer- und Transitländern zu Lasten des Lieferanten.

7. Liefertermine

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine (Ware am Bestimmungsort eintreffend) sind verbindlich. Der Lieferant ist HADIMEC für alle Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung entstehen, vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Falls die gegenseitig vereinbarten Liefertermine überschritten werden, ist HADIMEC zudem berechtigt, dem Lieferanten eine den Bedürfnissen von HADIMEC entsprechende Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenutzten Ablauf weiter auf Erfüllung zu beharren oder die gesamte Bestellung zu annullieren.

Teillieferung oder vorzeitige Auslieferung der Ware ist nur nach Vereinbarung zulässig.

8. Erforderliche Papiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: HADIMEC Bestell- und Artikelnummer, die genaue Beschreibung des Inhaltes und ob es sich um eine Teil-, Muster-, Rest- oder eine Volllieferung handelt. Auf Verlangen von HADIMEC sind auch die Einzel- und Totalgewichte (brutto und netto) anzugeben.

Bei Erstbestellungen legt der Lieferant unaufgefordert Messprotokolle der Lieferung bei. Der Lieferant stellt auf Verlangen von HADIMEC hin weitere Dokumente aus, wie Test- und Prüfprotokolle, Montage-, Betriebs- Unterhaltsanleitungen, Konformitätserklärungen (ausgestellt gemäss den relevanten EU-Richtlinien, insbesondere den EMV-Richtlinien).

9. Verpackung und Transport

Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. In bezug auf Regelung und Aufteilung der Pflichten zwischen HADIMEC und dem Lieferanten gelten die INCOTERMS 2000 wie in der Bestellung vereinbart. HADIMEC behält sich vor, die verrechneten Verpackungsmaterialien entweder zu behalten oder gegen Gutschrift zurück zu senden.

10. Übergang der Gefahr

Unter Vorbehalt besonderer schriftlicher Vereinbarungen (z.B. INCOTERMS) trägt der Lieferant alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis zum Erfüllungsort.

11. Warenprüfung

HADIMEC wird die Ware nach Entgegennahme auf ihre Identität, die Warenmenge und auf äusserlich sofort erkennbare Mängel prüfen und dem Lieferanten innerhalb tunlicher Frist allfällige Mängel schriftlich, mitteilen. Sonstige Mängel, welche erst während der Ingebrauchnahme, der Verarbeitung oder der bestimmungsgemässen Nutzung der gelieferten Ware festgestellt werden, zeigt HADIMEC dem Lieferanten nach der Feststellung der Mängel tunlich an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

12. Rechnung, Zahlungskonditionen und Warenursprung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und unter Vorbehalt des Richtigbefundes der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen.

Der Lieferant hat die HADIMEC-Bestellnummer sowie den Warenursprung jeder Warenposition wiederkehrend auf jeder Rechnung anzugeben.

13. Garantie

Der Lieferant garantiert vollumfänglich die Funktionsfähigkeit und Qualität aller Lieferungen während zwei Jahren ab Auslieferung. Der Lieferant garantiert zudem, dass die Lieferungen allen einschlägigen Normen und allen anwendbaren Gesetzesvorschriften insbesondere hinsichtlich der Produktesicherheit, der Arbeits- und Betriebssicherheit sowie den relevanten EU-Richtlinien entsprechen.

Die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen durch HADIMEC oder durchgeführte Proben, Kontrollen oder Abnahmen durch HADIMEC gelten nicht als Zustimmung zu mangelhaften Lieferungen. Mangelhafte Lieferungen berechtigen HADIMEC, während der gesamten Garantiedauer nach freier Wahl, entweder Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen.

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gerügten Mängel nicht sofort zu beheben vermag, ist HADIMEC berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.

Wird nicht innert angesetzter Frist Ersatz oder Nachbesserung geleistet, so ist HADIMEC zur sofortigen Annullierung der gesamten Bestellung berechtigt. Der Lieferant ist HADIMEC in jedem Fall und ohne Nachweis eines Verschuldens zu vollem Schadensersatz (einschliesslich aller Mangelgeschäden) verpflichtet.

Für alle Garantielieferungen oder Garantiearbeiten beginnt dieselbe Garantiefrist von neuem zu laufen.

14. Urheberrechte und Patente

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung keinerlei fremde Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder bestehende gesetzliche Bestimmungen verletzt. Er haftet für alle Folgen einer derartigen Verletzung.

15. Qualitätssicherung und Inspektionsrecht

Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um eine Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte oder Produktteile sicherzustellen. Bestimmte Qualitätsvorgaben (z.B. Normen, Zeichnungen, Spezifikationen, Produktvorgaben) sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Unrichtigkeit oder die Gefährlichkeit bestimmter Vorgaben erkennbar, hat er HADIMEC umgehend schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

HADIMEC ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungs-Massnahmen regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten und nach rechtzeitiger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant gewährt HADIMEC hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in seine Qualitätssicherungs-Unterlagen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Resultate der Qualitätssicherungs-Massnahmen, wie Messprotokolle, Prüfergebnisse, Muster etc. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

16. Produkthaftung

Wird HADIMEC aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Lieferanten höchst wahrscheinlich zuzuordnen, so ist dieser ohne Einschränkung und ohne dass ihm ein Verschulden nachzuweisen ist, verpflichtet, HADIMEC von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen.

Der Lieferant hat HADIMEC über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Zulieferprodukten zu unterrichten, die bei anderen Herstellern/ Abnehmern aufgetreten sind oder von denen er auf andere Art erfahren hat. Soweit HADIMEC aufgrund von Fehlern des Zulieferproduktes selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen muss, hat der Lieferant HADIMEC ohne Nachweis eines Verschuldens, alle hiermit notwendig verbundenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Der Lieferant hat für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen von HADIMEC eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen oder Einsicht in die Police zu gewähren.

17. Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Kenntnisse und Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit HADIMEC zukommen oder welche er durch die Zusammenarbeit auf andere Weise erlangt, keinem Dritten, weder direkt noch indirekt, bekanntzugeben und sie auch nicht selbst für eigene oder andere Zwecke zu benutzen.

18. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen HADIMEC und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, so gilt der übrige Teil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sinngemäss trotzdem.

19. Recht und Gerichtsstand

Die Bestellungen und Lieferungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes der Vereinten Nationen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mägenwil/AG, Schweiz. HADIMEC hat jedoch das Recht, Klagen oder Verfahren gegen den Lieferanten bei jedem weltweit zuständigen Gericht einzuleiten.

Version: 2009-04-25

HADIMEC AG
Alte Bruggerstrasse 32
CH - 5506 Mägenwil / Schweiz